

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8

Ausgegeben Oppeln, den 22. Februar 1907.

1907

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Inhalt:** Errichtung einer Chauffeegeldbestelle in Schönwald, S. 51; Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen, S. 51; Vertiefung in Briesen i. W., S. 53; desgl. in Berlin, S. 53; Ausstellung von Leichenpäffen, S. 53; Herstellung von Schneefschutulanlagen an der Bahnstrecke Großschowitz-Borsigwerf, S. 54; die städt. Sparkasse in Tarnowitz wird zur Anlegung von Mündelgebden für geeignet erklärt, S. 54; Polizeiverordnung, betr. die Frühjahrschönzeit für die Fische in der Oder, S. 54; Nachtrag zu dem Tarif für die Benutzung der Seydewitzbrücke über die Oppa bei Deutsch-Krawarn, S. 55; Ernennung des Pfarrers Viebig zu Deutsch-Müllmen zum Ortschulinspektor, S. 55; betr. die Kreis- und Ortschulinspektion der Vorschule für das Gymnasium und die Oberrealschule in Gleiwitz, S. 55; Veränderung von Schornsteinfuhrbezirken, S. 55; Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz, S. 55; Aufkündigung von ausgelosten  $3\frac{1}{2}\%$  Schleisichen Rentenbriefen, S. 56; Verteilungs-Urkunde für das Bergwerk „Krausendorf VIII“, S. 56; desgl. „Dombrau II“, S. 56; desgl. „Syrinka“, S. 57; desgl. „Dombrau IV“, S. 57; desgl. „Dombrau III“, S. 57; desgl. „Krausendorf VI“, S. 58; desgl. „Krausendorf IV“, S. 58; desgl. „Krausendorf VII“, S. 59; desgl. „Krausendorf III“, S. 59; Verfügungen an der Kön. land. städtischen Akademie Pomm.-Poppelisdorf, S. 59; desgl. an der Universität Breslau, S. 59; Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn von Polnisch-Neufirch nach Bauerwitz zu enteignenden Parzellen, S. 60; Bezirksveränderung im Kreise Neutadt, S. 60; Viehsteuern, S. 60.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**132.** Auf Ihren Bericht vom 27. Dezember 1906 will Ich dem Chauffee-Bau- und Unterhaltungsverbande Krurow-Schönwald im Regierungsbezirk Oppeln für die in seine dauernde Unterhaltung übernommene Chauffee von Krurow über Schönwald bis zur Rhodnik-Gleiwitzer Provinzialchauffee das Recht zur Erhebung des Chauffeegeldes nach den Bestimmungen des Chauffeegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94) und des Tarifnachtrags vom 6. Juni 1904 (G. S. S. 139) einschließlich der in ersterem enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen vorausgeführten Bestimmungen, verleihen.

Berlin, den 2. Januar 1907.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten mittelst Erlasses vom 10. Januar 1907 III B. 138 die Errichtung einer Chauffeegeldbestelle in Schönwald mit der Befugnis zur Erhebung des tarifmäßigen Chauffee-

geldes für eine halbe Meile mit den im Chauffeegeldtarif vom 29. II. 1840 und im Tarifnachtrag vom 6. VI. 1904 vorgehene Befreiungen sowie unter Freilassung der Feld- und Marktfuhren der Einwohner von Schönwald und Krurow (Gemeinde und Gut) genehmigt hat.

Oppeln, den 12. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.  
Seler.

Ic. XIII/XXII. 379.

### 116. Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907.

I. Die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen erfolgt in den mit den Königlichen Handels- und Gewerbeämtern für Mädchen (z. B. in Posen, Potsdam und Rhend) verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalten.

Die Befugnis zur Ausbildung kann vom Minister für Handel und Gewerbe auch anderen Schulen widerruflich übertragen werden, wenn

1. ein Bedürfnis nachgewiesen ist,
2. diese Anstalten durch ihre Einrichtungen und die zu ihrer Unterhaltung zur Verfügung stehenden Geldmittel die Gewähr für einen erfolgreichen Unterricht bieten,
3. die Ausbildung nach den unter II bis IX erlassenen Bestimmungen erfolgt,

4. dem Minister für Handel und Gewerbe das Recht eingeräumt wird, die mit der Ausbildung zu betreuenden Lehrkräfte zu bestätigen. Die Befugnis zur Ausbildung kann auch auf einzelne der unter II aufgeführten Lehrfächer beschränkt werden.

II. Es werden Lehrerinnen mit der Lehrbefähigung für folgende Fächer ausgebildet:

- a) Kochen und Hauswirtschaft,
- b) Einfache und feine Handarbeiten, sowie Maschinennähen,
- c) Wäscheanfertigung,
- d) Schneidern,
- e) Putz,
- f) Kunsthandarbeiten,
- g) Zeichnen.

III. Die Lehrbefähigung, die auch für mehrere Fächer erworben werden kann und für jede Lehrerin vom Minister für Handel und Gewerbe erteilt wird, setzt voraus:

1. die Ausbildung in einer der unter Ziffer I aufgeführten Lehrerinnenbildungsanstalten und die Ablegung der Fachprüfung vor der zuständigen Prüfungskommission (s. IV bis VII),
2. die Ausübung einer mindestens halbjährigen praktischen Tätigkeit (s. VIII),
3. die Zurücklegung eines Probejahres (s. IX).

Die Erfüllung dieser Bedingungen ist durch Vorlegung von Zeugnissen nachzuweisen.

IV. Zur Aufnahme in die Lehrerinnenbildungsanstalten ist erforderlich:

1. ein für die Ausübung des Lehrerinnenberufs ausreichender Gesundheitszustand (amtsärztliches Attest),
2. ein guter Leumund (polizeiliches Führungsattest),
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung der Eltern oder deren Stellvertreter,
4. ein Alter von mindestens 19 und höchstens 27 Jahren (Geburtsurkunde); Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe gestattet,
5. der erfolgreiche, durch Vorlegung des Abgangszeugnisses nachzuweisende Besuch einer höheren Töchterschule mit mindestens neunjährigem Kursus oder der Besitz der entsprechenden, durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachzuweisenden Kenntnisse,
6. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter IIa erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassenen Prüfungsordnung vom 11. Januar 1902,
7. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung

unter IIb bis f erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassenen Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885,

zu 6 und 7. Die Vorbereitung auf diese Prüfungen muß in einer vom Minister für Handel und Gewerbe als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt erfolgt sein,

8. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter IIg erwerben wollen, der Nachweis hinreichender zeichnerischer Begabung.

V. Die Ausbildungszeit beträgt für die Fächer unter IIa—d je 1 Jahr,

= IIe	= 1/2	=
= II f	= 2	= Jahre,
= IIg	= 3	=

Das Unterrichtsjahr soll 40 Wochen und die Woche 30 Unterrichtsstunden umfassen.

VI. Die Ausbildung erfolgt nach dem vom Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Lehrplan.

VII. Nach dem Abschluss der Ausbildung in der Lehrerinnenbildungsanstalt ist eine Prüfung vor den vom Minister für Handel und Gewerbe eingesetzten staatlichen Prüfungskommissionen abzulegen. Das Prüfungsverfahren wird durch eine besondere Prüfungsordnung geregelt.

VIII. Die praktische Tätigkeit dient zur Ergänzung der in den Lehrerinnenbildungsanstalten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und muß in dafür geeigneten größeren gewerblichen und hauswirtschaftlichen Betrieben (Schneider-, Wäsche-, Sticker- und Musterzeichnen-Ateliers, für Kochen und Hauswirtschaft in Speisehäusern, Kafinos, Krankenhäusern usw.) erfolgen.

IX. Während des Probejahres sollen die Lehrerinnen die zur Ausübung ihres Berufs erforderliche Übung im Unterrichten erlangen. Das Probejahr muß an den staatlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen oder an solchen Schulen abgelegt werden, die hierfür vom Minister für Handel und Gewerbe als geeignet bezeichnet sind.

Die Probekandidatinnen haben sich zur Ueberweisung an eine geeignete Schule unter Einreichung des Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse beim Landesgewerbeamt zu melden.

X. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1907 in Kraft. Für die zu diesem Zeitpunkt bereits in der Ausbildung begriffenen Mädchen können vom Minister für Handel und Gewerbe Ausnahmen von obigen Bestimmungen zugelassen werden.

**131. Bekanntmachung.** Der Weg über Sibirien ist von jetzt ab wieder für Briefsendungen nach und aus Ostasien benutzbar. Die Beförderung über Sibirien findet vorläufig mit den zweimal wöchentlich zwischen Moskau und Wladivostok verkehrenden Expreßzügen statt und ist auf diejenigen gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe und Postkarten beschränkt, für die der Leitweg über Sibirien durch einen Vermerk des Absenders in der Aufschrift vorgeschrieben ist.

Berlin W 66, den 12. Februar 1907.  
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

**133.** Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter.

Auf Grund des § 29 Absatz 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungsbezirke Gumbinnen, Stralsund, Oppeln, Magdeburg und Cöln neue Notierungen forstverorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschrieben, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden, die bei Ausstellung des Forstverorgungsscheins mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienst dieser Bezirke beschäftigt sind. (Vorzugsberechtigte Anwärter.)

Die früher im Staatsforstdienst der Regierungsbezirke Königsberg oder Gumbinnen beschäftigt gewesen, bei der Neueinrichtung des Regierungsbezirks Allenstein in diesen überwiesenen und dort im Staatsforstdienst fortklaufend weiter beschäftigten Refervejäger erwerben durch eine im ganzen zweijährige staatliche Beschäftigung sowohl für die Notierung im Bezirk Allenstein als auch für die in den Bezirken ihrer früheren Beschäftigung Königsberg oder Gumbinnen eine Vorzugsberechtigung im Sinne des ersten Absatzes dieser Verfügung.

Wollen sie hiervon Gebrauch machen, so haben sie in den Notierungsgesuchen die Zeit ihrer Beschäftigung im Staatsforstdienst der einzelnen Bezirke nachzuweisen und den Bezirk ihrer Wahl anzugeben.

Berlin W 9,  
Leipzigerplatz 7, den 1. Februar 1907.

Ministerium

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. gez. Schede.

Gesch.-Nr. III 15925.

An sämtliche königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aachen und Münster).

Vorstehender Erlaß wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 12. Februar 1907.

Königliche Regierung,

Holz. Hausendorf.

III f O. III/VIII 1070.

## Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

**135.** Dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Briesen i. Westpr. hat der Herr Minister des Innern unter dem 25. v. Mts. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — 100 000 Stück — zu 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 1477 Gewinne im Gesamtwerte von 24000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 13. Juli 1907 in Briesen stattfinden.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen in den Stadtkreisen eruche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 13. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Seler.

I. G. VII. Nr. 1137.

**136.** Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 24. November v. Js. zu genehmigen geruht, daß zur Fortsetzung der Luftschiffahrten Seiner Erzellenz des Generalis der Kavallerie z. D. Grafen von Zepplins eine Geldlotterie veranstaltet wird, und die Lose dieser Lotterie im ganzen Bereiche der Monarchie vertrieben werden.

Es sollen 320 000 Lose zu je 3 M. ausgegeben und 9892 Gewinne im Gesamtwerte von 380 000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 16., 17. und 18. April d. Js. in Berlin stattfinden.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen in den Stadtkreisen eruche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 13. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Seler.

I. G. VII. Nr. 1210.

**131. Bekanntmachung.** Mit dem Ausscheiden der Städte Beuthen OS., Gleiwitz, Oppeln und Ratibor aus den betreffenden Landkreisen haben die Polizeiverwaltungen dieser Städte die durch Bekanntmachung vom 4. Januar 1858 (Amtsblatt Seite 12) den Landräten übertragene Befugnis zur Ausstellung von Zeichenpässen erlangt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Oppeln, den 13. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

Ia. VI. 1370.

Holz.



**157. Bekanntmachung.** Die Staatseisenbahnverwaltung bedarf zur Herstellung von Schneeschutzanlagen an der Bahnstrecke Großkowitz—Vorsigwerk je eines Teilstücks der zu Cziochowitz beleghenen Grundstücke folgender Eigentümer:

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen				Name und Wohnort der Eigentümer.	
	Grundbuch- Blatt	Kataster- Bezeichnung		Größe		
		Nr.	Blatt			ar
	<b>Cziochowitz</b>					
1	Blatt 90	1	284/13	2	72	Gralka, Josef, Einlieger,
2	" 29	1	286/17	2	15	Koim, Paul, Maurer,
3	" 35	1	288/18	3	37	Kowalsky, Franz, Werkarbeiter,
4	" 3	1	290/22	2	64	Ritzia, Anna und 6 Miterben,
5	" 31	1	292/28	2	05	Langer, Franz, Gärtner,
6	" 28	1	294/33	2	00	Sappich, Ignaz und Ehefrau,
7	" 36	1	296/34	2	97	Zanofzka, August, Landwirt,
8	" 26	1	298/39	3	08	Kowol, Vinzent und Ehefrau, sämtlich wohnhaft zu Cziochowitz.

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß wird:

- der am 28. Dezember 1906 ministeriell genehmigte und vorläufig festgestellte Plan,
- die Grunderwerbskarte und
- das Vermessungsregister,

während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstehers zu Cziochowitz zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem königlichen Landratsamt in Gleiwitz schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 16. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.  
Seler.

Id. XXI. 1445.

**148. Erklärung.** Im Einverständnis mit dem zuständigen Herrn Landgerichtspräsidenten erkläre ich hierdurch in Gemäßheit des Art. 75 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (G. S. S. 177) die städtische Sparkasse in Tarnowitz, Kreis Tarnowitz, zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet.

Oppeln, den 13. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Dr. Werner.

Id. XI. Nr. 1020.

**158. Polizeiverordnung,**  
betreffend

die Frühjahrschönzeit für die Fische in der Oder und den Nebengewässern der Oder.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883

und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für die Provinz Schlesien vom 8. August 1887 (Gef. S. S. 406 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes angeordnet:

Der Betrieb jeglicher Fischerei wird für die Oder und die Glazer-Nelße ganz, für die anderen Nebengewässer der Oder aber bis zum ersten in ihnen befindlichen Stauwerk, von der Mündung an gerechnet, während der Frühjahrschönzeit, d. i. vom 10. April bis einschließlich den 9. Juni, unterjagt.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer

Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft, mit dem gleichen Zeitpunkt wird die frühere Polizeiverordnung vom 25. März 1902 (Amtsblatt S. 100) aufgehoben.

Oppeln, den 19. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

S o l d.

I a. X. 879.

**160. Nachtrag**  
zu dem Tarif für die Benutzung der Seydewitzbrücke über die Oppa bei Deutsch-Krawarn vom 22. November 1902 (Amtsblatt S. 390).

Es ist zu entrichten von Fußgängern ein Brückenzoll von . . . . . 1 Pfg.  
Traglasten sowie Kinder, welche auf dem Arme getragen werden, bleiben unberücksichtigt. Dieser Nachtrag tritt am 1. März 1907 in Kraft.

Oppeln, den 16. Februar 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Ic. XIII. 536.

**137. Bekanntmachung.** Der Pfarrer Wiebig zu Deutsch-Wüllmen ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Deutsch-Wüllmen, Polnisch-Wüllmen und Wilkau, Kreis Neustadt D.S., ernannt worden.

Oppeln, den 9. Februar 1907.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II. G. II/III/XVIII. 126.

**156.** Der Direktor der Oberrealschule Professor Dr. Hausknecht zu Gleiwitz ist zum Kreis- und Ortschulinspektor der Vorschule für das Gymnasium und die Oberrealschule in Gleiwitz ernannt worden.

Oppeln, den 14. Februar 1907.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Michellty.

II. G. II/III/XXII. Nr. 215.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**134.** Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 39 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) beschlossen:

1. die Kolonie Bedersdorf von dem Schornsteinehrbezirk Königshütte-Süd auszuscheiden und sie dem Kreisbezirk Bogutschütz zuzuteilen,
2. den Schornsteinehrbezirk Stadtkreis Königshütte-Süd in 2 Kreisbezirke Königshütte-Südost und Königshütte-Südwest dergestalt

zu teilen, daß die Grenze durch die Rattowitzerstraße, Krugstraße, den Ring, die Ringstraße und Richterstraße gebildet wird, und die Häuser westlich dieser Grenze zum Bezirk Südwest, die Häuser östlich dieser Grenze zum Bezirk Südost gehören.

Dabei kommt für die an der Grenze liegenden Häuser Folgendes in Betracht: die an der Kaiserstraße teilweise liegenden Häuser, Ringstraße Nr. 1 und Richterstraße Nr. 9, gehören zum südöstlichen Bezirk. Die Weizenstraße und Parkstraße liegen ganz im südwestlichen Bezirk.

Die Häuser Ecke Rattowitzer- und Parkstraße gehören mit Nr. 12 und 14 zur Rattowitzerstraße und dadurch zum südöstlichen Bezirk. Die Steigerstraße gehört mit den Häusern der Krug- und Hedwigshachtanlagen zum südlichen Bezirk, die Eisenbahnstraße liegt ganz außerhalb des südöstlichen Bezirks. Die beiden Häuser Ecke Raczel-Rattowitzerstraße gehören mit den Nr. 22 und 24 Rattowitzerstraße zum südöstlichen Bezirk.

Diese Bezirksveränderung tritt vom 1. April 1907 ab in Kraft.

Oppeln, den 11. Februar 1907.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Slogau.

E. G. 952/3.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**153. Bekanntmachung.** In Ziffer 6 Absatz 1 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz ist unter anderem bestimmt, daß das erste inländische Indossament, welches auf die Rückseite eines Wechsels gelezt wird, unterhalb der zur Entrichtung der Abgabe entwerteten Wechselstempelmarken niederzuschreiben ist, widrigenfalls die letzteren dem Niederschreiber dieses Indossaments und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gelten.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 17. Januar d. J. beschlossen, hinter dem bezeichneten Absatz 1 den folgenden neuen Absatz 2 einzufügen:

Die Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn vom Ausland auf das Inland gezogene Wechsel, nachdem sie mit einer ordnungsmäßig verwendeten Wechselstempelmarke im gesetzlichen Betrage versehen worden waren, im Auslande weiter gegeben und die ausländischen Indossamente nicht unterhalb der deutschen Reichsstempelmarke niedergeschrieben worden sind.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 16. Februar 1907.

Der Provinzialsteuerrichter.

zu E. 1699.

Sy.

**154. Aufkündigung**

von ausgelosten  $3\frac{1}{2}\%$  Schlesiſchen Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und ſolgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beſein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars ſtattgehabten Verloſung der zum 1. Juli 1907 einzulöſenden  $3\frac{1}{2}\%$  Rentenbriefe der Provinz Schleſien ſind nachſtehende Nummern gezogen worden und zwar:

Lit. F. Nr. 117, 219, 227, 272, 374, 416, 448, 592, 666, 695, 764, 913, 1019, 1096, 1137 a 3000 Mark.

Lit. G. Nr. 39 über 1500 Mark.

Lit. H. Nr. 99, 203, 292, 343 a 300 Mark.

Lit. J. Nr. 127 über 75 Mark.

Unter Kündigung der vorſtehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Juli 1907** werden die Inhaber derſelben aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den Zinſſcheinen Reihe II Nr. 16 und Anweiſungen ſowie gegen Quittung vom 1. Juli 1907** ab mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttagge entweder bei unſerer Kaſſe, Albrechtsſtraße 32 hierſelbſt, oder bei der königlichen Rentenbank-Kaſſe in Berlin C 2, Kloſterſtraße 76, in den Vormittagsſtunden von 9—12 Uhr

bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen iſt es geſtattet, letztere durch die Poſt aber **frankiert** und unter Beiſetzung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kaſſen einzufenden, worauf die Ueberſendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1907 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht ſtatt und der Wert der etwa nicht eingekündigten Zinſſcheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 18. Februar 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schleſien.

**139. Bekanntmachung**

der Verleihungsurkunde für das **Steinkohlen-Bergwerk „Kraujendorf VIII“** bei Jedlownik, Kreis Rybnik O. S.

**Zu Namen des Königs.**

Auf Grund der am 3. August 1906 präſentierten Mutung wird der Rybniker Steinkohlen-Gewerkschaft zu Berlin N. W. 7, Karlſtraße 39, unter dem Namen

„Kraujendorf VIII“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben a b c d e f g h i k l

m n a bezeichnet iſt, einen Flächeninhalt von 1147036 (Eine Million einhundert ſieben und vierzig Tauſend ſechs und dreißig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Jedlownik, Klein-Thurze, Groß-Thurze, Czirjowiz und in dem Gutsbezirke Groß-Thurze, in dem Kreiſe Rybnik, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Steinkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 28. Januar 1907.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.  
gez. Schmeißer.

Vorſtehende Verleihungsurkunde wird unter Verweiſung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 (Geſetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das dieſe Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden iſt, iſt die Einſicht des Situationsriſſes bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Ratibor zu Ratibor (Bergrevierbüro) einem Jeden geſtattet.

Breslau, den 28. Januar 1907.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

**140. Bekanntmachung**  
der Verleihungsurkunde für das **Steinkohlen-Bergwerk „Dombrau II“** bei Syrin, Kreis Ratibor.**Zu Namen des Königs.**

Auf Grund der am 18. Juni 1906 präſentierten Mutung wird der Rybniker Steinkohlen-Gewerkschaft zu Berlin N. W. 7, Karlſtraße 39, unter dem Namen

„Dombrau II“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben a b c d e f g h a b bezeichnet iſt, einen Flächeninhalt von 2188724 (Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tauſend ſiebenhundert vier und zwanzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Syrin, Rogau und Beſchnitz ſowie in den Gutsbezirken Grabowka, Rogau und Blüchzeau, in dem Kreiſe Ratibor, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Steinkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 28. Januar 1907.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.  
gez. Schmeißer.



Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrißes bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Ratibor zu Ratibor (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 28. Januar 1907.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

**141. Bekanntmachung**  
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Syrinka“ bei Rogau, Kreis Ratibor.  
Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 18. Juni 1906 präsentierten Mutung wird der Rybniker Steinkohlen-Gewerkschaft zu Berlin N. W. 7, Karlstraße 39, unter dem Namen

„Syrinka“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a b c d e f g h a bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2187630 (Zwei Millionen einhundert sieben und achtzig Tausend sechshundert dreißig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Rogau und Belschnitz sowie in den Gutsbezirken Rogau, Bluschnitz und Groß-Gorzük, in dem Kreise Ratibor, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Steinkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 29. Januar 1907.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrißes bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Ratibor zu Ratibor (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 29. Januar 1907.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

**142. Bekanntmachung**  
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Dombrau IV“ bei Syrin, Kreis Ratibor.  
Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 18. Juni 1906 präsentierten Mutung wird der Rybniker Steinkohlen-Gewerkschaft zu Berlin N. W. 7, Karlstraße 39, unter dem Namen

„Dombrau IV“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a b c d e f g h a bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188351 (Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend dreihundert ein und fünfzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Syrin, Rogau, Belschnitz und Zawada sowie in den Gutsbezirken Grabowka, Rogau, Bluschnitz, Groß-Gorzük und Pichow, in den Kreisen Ratibor und Rybnitz, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

**Steinkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 29. Januar 1907.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrißes bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Ratibor zu Ratibor (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 29. Januar 1907.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

**143. Bekanntmachung**  
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Dombrau III“ bei Syrin, Kreis Ratibor.  
Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 18. Juni 1906 präsentierten Mutung wird der Rybniker Steinkohlen-Gewerkschaft zu Berlin N. W. 7, Karlstraße 39, unter dem Namen

„Dombrau III“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a b c d e f a bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188827 (Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend

achthundert sieben und zwanzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Syrin und Bluschezau sowie in den Gutsbezirken Bluschezau, Rogau und Grabowta, in dem Kreise Ratibor, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

### Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 29. Januar 1907.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.  
gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865 Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Ratibor zu Ratibor (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 29. Januar 1907.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

### 144. Bekanntmachung

der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Krausendorf VI“ bei Jedlowitz, Kreis Rhynit OS.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 27. Juli 1906 präsentierten Mutung wird der Rhynit'er Steinkohlen-Gewerkschaft zu Berlin N. W. 7, Karlstraße 39, unter dem Namen

„Krausendorf VI“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben a b c d e f a bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2176120 (Zwei Millionen einhundertsechundsiebzigtausend einhundertundzwanzig) Quadratmetern hat und in dem Gemeindebezirk Jedlowitz, sowie in den Gutsbezirken Kofoschütz und Cziriowitz, in dem Kreise Rhynit, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

### Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 30. Januar 1907.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.  
gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vor dem Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Ratibor zu Ratibor (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 30. Januar 1907.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

145. Bekanntmachung  
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Krausendorf IV“ bei Cziriowitz, Kreis Rhynit OS.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 24. September 1906 präsentierten Mutung wird der Rhynit'er Steinkohlen-Gewerkschaft zu Berlin N. W. 7, Karlstraße 39, unter dem Namen

„Krausendorf IV“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben a b c d e f g a bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2185495 (Zwei Millionen einhundertfünfundachtzigtausend vierhundertfünfundneunzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Cziriowitz, Rogau und Jedlowitz, sowie in den Gutsbezirken Cziriowitz, Rogau und Groß-Gorzlitz, in den Kreisen Rhynit und Ratibor, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

### Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 30. Januar 1907.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.  
gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Ratibor zu Ratibor (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 30. Januar 1907.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.



**146. Bekanntmachung**  
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-  
Bergwerk „Krausendorf VII“ bei Jedlowitz, Kreis  
Hybnitz OS.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 27. Juli 1906 präsentierten  
Mutung wird der Hybnitzer Steinkohlen-Gewer-  
schaft zu Berlin N. W. 7, Karlstraße 39, unter  
dem Namen

„Krausendorf VII“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches  
auf dem heute von uns beglaubigten Situations-  
riss mit den Buchstaben a b c d e f a bezeichnet  
ist, einen Flächeninhalt von 2184754 (Zwei  
Millionen einhundertvierundachtzig Tausend sieben-  
hundertvierundfünfzig) Quadratmetern hat und  
in den Gemeindebezirken Jedlowitz und Czirsow-  
itz sowie in den Gutsbezirken Czirsowitz, Koko-  
schütz und Rogau, in den Kreisen Hybnitz und  
Ratibor, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamts-  
bezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem  
Felde vorkommenden

**Steinkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 30. Januar 1907.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter  
Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des All-  
gemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-  
Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen  
Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablaufe des  
Tages, an welchem das diese Bekanntmachung  
enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist  
die Einsicht des Situationsrisses bei dem König-  
lichen Revierbeamten des Bergreviers Ratibor zu  
Ratibor (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 30. Januar 1907.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

**147. Bekanntmachung**  
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-  
Bergwerk „Krausendorf III“ bei Czirsowitz,  
Kreis Hybnitz OS.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 24. September 1906  
präsentierten Mutung wird der Hybnitzer Stein-  
kohlen-Gewerkschaft zu Berlin N. W. 7, Karlstraße  
39, unter dem Namen

„Krausendorf III“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches  
auf dem heute von uns beglaubigten Situations-  
riss mit den Buchstaben a b c d a bezeichnet  
ist, einen Flächeninhalt von 2188956 (Zwei

Millionen einhundert acht und achtzig Tausend  
neuhundert sechs und fünfzig) Quadratmetern  
hat und in den Gemeindebezirken Czirsowitz und  
Belschnitz sowie in den Gutsbezirken Czirsowitz  
und Groß Gorzütz, in den Kreisen Hybnitz und  
Ratibor, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamts-  
bezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem  
Felde vorkommenden

**Steinkohle**

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 4. Februar 1907.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter  
Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des All-  
gemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-  
Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen  
Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablaufe des  
Tages, an welchem das diese Bekanntmachung  
enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist  
die Einsicht des Situationsrisses bei dem König-  
lichen Revierbeamten des Bergreviers Ratibor zu  
Ratibor (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 4. Februar 1907.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

**138. Königliche landwirtschaftliche  
Akademie Bonn-Poppelsdorf**

in Verbindung mit der

**Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**  
Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr  
1907 beginnen am 16., die Vorlesungen am 23.  
April d. Js. Prospekte und Lehrpläne versendet  
das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen  
kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studien-  
gang erteilt

Der Direktor

Professor Dr. Kreuzler, Geheimer Regierungsrat.

**150. Das Vorlesungs-Verzeichnis** der  
Universität für das **Sommer-Semester 1907**  
ist erschienen und während der Dienststunden  
vormittags von 8—1 Uhr und nachmittags von  
3—6 Uhr in dem im I. Stof. belegenen Pedellen-  
zimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Ver-  
zeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und  
II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stunden-  
Uebersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur  
das Systematische Verzeichnis nebst Stunden-  
Uebersicht 20 Pfennige.

Breslau, Februar 1907.

Rektor und Senat der Königlichen Universität.

Ia. VI

**155. Bekanntmachung.** Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn von Polnisch-Neutirch nach Bauerwitz zu enteignenden Parzellen Kartenblatt 1 Flächenabschnitte

194/10	von 0 ha 05 ar 46 qm,
195/10	von 0 ha 00 ar 43 qm,
196/10	von 0 ha 12 ar 16 qm,
197/10	von 0 ha 03 ar 50 qm,
198/10	von 0 ha 00 ar 56 qm,

zusammen 0 ha 22 ar 11 qm,

der Besizung Grundbuchblatt 333 Magkirch, im Eigentum des Häuslers Laurentius Lampka und seiner Ehefrau Marie, geb. Nowak, in Radojschau, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattgefunden.

Zu diesem Zweck steht am

**Freitag, den 8. März, Vormittags**

**10<sup>1/2</sup> Uhr,**

Termin an Ort und Stelle, das ist Station 150 der im Bau begriffenen Eisenbahnstrecke Chrost-Dobrosławitz, vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Cosel, den 18. Februar 1907.

Der Enteignungskommissar,

Königliche Landrat

v. Pauenschild.

Z.-Nr. 2555.

**149.** Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindevorordnung vom 3. Juli 1891 werden mit Einwilligung der Beteiligten die bisher zum Gutsbezirke Schedlitz Oberförsterei gehörenden, im Dorfe Pischod liegenden Parzellen Kartenblatt 3 Nr. 744/702 mit einem Flächeninhalte von . . . 24 ar 50 qm Kartenblatt 3 Nr. 745/702 mit einem Flächeninhalte von . . . 27 " 10 " Kartenblatt 3 Nr. 746/702 mit einem Flächeninhalte von . . . 9 " 70 " Kartenblatt 3 Nr. 747/704 mit einem Flächeninhalte von . . . 4 " 90 " Kartenblatt 3 Nr. 748/704 mit einem Flächeninhalte von . . . 50 "

zusammen 66 ar 70 qm

von dem Gutsbezirke Schedlitz Oberförsterei getrennt und mit dem Gemeindebezirk Pischod vereinigt.

Neustadt, den 24. Januar 1907.

Der Kreisaußschuß des Kreises Neustadt.  
v. Sydow.

**159.**

**Viehseuchen.**

Festgestellt.

**Schweineseuche.** Kreis Beuthen: Schwein des Hüttenarbeiters Josef Willmann in Orzegow und des Bergarbeiters Theodor Przejenczowski in Deutsch-Bielar; Kreis Reisse: Schweine des Stellenbesizers Karl Rother in Ludwigsdorf; Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehäfte des Bergmanns Josef Kusch und der Witwe Franziska Kapiga.

**Rotlauf.** Kreis Beuthen: Schwein des Invaliden Alexander Bialas aus Kamin.

Erloschen.

**Schweineseuche.** Kreis Beuthen: Schwarzviehbestand des Bergmanns Josef Dubiel und des Häuers Robert Babara in Orzegow; Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehäft des Bergmanns Karl Dzionko.